



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

ENTWURF ZUR NOVELLE ZUM ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ

(AISAG-Novelle 2009)

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

26. März 2009

I ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN

§ 3 Abs 1 a Z 7

Durch die Änderung der Anlage 1 des Ökostromgesetzes und insbesondere durch den Ausschluss von Teilmengen mit hohem biogenen Abfall aus der Tabelle 1 und 2 wird nunmehr klargestellt, dass nur reine biogene Abfälle tatsächlich altlastensanierungsbeitragsfrei verbrannt oder nur aus reinen biogenen Abfällen Brennstoffprodukte ohne Beitragspflicht hergestellt werden können.

Der Verband der Österreichischen Entsorgungsbetriebe steht auf dem Standpunkt, dass eine solche Differenzierung weder den Zielen und Grundsätzen einer nachhaltigen Abfallwirtschaft entspricht noch, dass diese sachlich gerechtfertigt ist. Mit modernen Analysemethoden kann sehr genau festgestellt werden, wie hoch der biogene Anteil in gemischten Abfällen ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb „reine“ biogene Abfälle beitragsfrei verbrennbar sind. Die biogenen Anteile, die mitunter sehr hoch sein können, in gemischten Abfällen jedoch nicht.

§ 3 Abs 2 und Artikel VII Abs 19

Diese Änderungen sind zur Nachvollziehbarkeit des Gesetzestextes und zur Richtigstellung zu begrüßen, wobei nach wie vor nicht geklärt ist, was bei der Umlagerung von Abfällen innerhalb einer Deponie und bei Tätigkeiten mit Abfällen, für die bereits ein Altlastensanierungsbeitrag entrichtet wurde passiert, die zwischen 1. April 2008 und dem Inkrafttreten dieser Novelle umgelagert bzw. mit denen eine beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt wurde. Dies deshalb, weil aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jener Gesetzestext gilt, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit in Kraft ist. Gemäß Artikel VII Z 7 ist § 3 Abs 2 mit 1. April 2008 insgesamt außer Kraft getreten. Damit wären Fälle des Umlagerens von Abfällen innerhalb einer Deponie oder die Durchführung einer beitragspflichtigen Tätigkeit, wenn für diese Abfälle bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde, zwischen 1. April 2008 und dem Inkrafttreten dieser Novelle nicht beitragsfrei.

§ 12 Abs 4

Wie schon bei der Novelle BGBl I 24/2007 angemerkt, ist die Ausweitung der Mittelverwendung über die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten abzulehnen. Eine Mittelverwendung für die Finanzierung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 VVG oder Sofortmaßnahmen bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen gemäß AWG entsprechen nicht dem Ziel des Altlastensanierungsgesetzes. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Abfallwirtschaft neben der Finanzierung von allgemeinen vergangenen „Sünden“ auch noch aktuelle, allgemein verursachte Umweltprobleme finanzieren muss.

II ZUSAMMENFASSUNG

Nach Ansicht des Verbandes der Österreichischen Entsorgungsbetriebe sollte eine grundsätzliche Diskussion über die Frage der Mittelaufbringung für die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten geführt werden, um das derzeit völlig unübersichtliche und mit vielen offenen Fragen behaftete Regelwerk Altlastensanierungsgesetz zu überdenken.